

S A T Z U N G
der P E W S U M E R P A R T N E R
Gewerbeverein Krummhörn-

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

PEWSUMER PARTNER GEWERBEVEREIN KRUMMHÖRN e.V.
Sitz des Vereins ist Pewsum

§ 2

Zweck des Vereins :

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in Pewsum und Förderung der örtlichen Vereine, auch die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglied kann werden, wer ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreibt. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere natürliche und juristische Personen als Mitglied in den Verein aufnehmen.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet :

1. Durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind,
4. durch Austritt

5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4

Beiträge, Geschäftsjahr

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, ist der Mitgliedsbeitrag in Höhe des vorherigen Jahres zu zahlen.

Über eine eventuell zu erhebende Umlage beschließt die einzuberufene Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftenverfahren gezahlt werden.

Bei Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag zu zahlen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1984.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, die auch durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten sein können.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ersatz-Vorstandsmitglieder werden für die restliche Wahlperiode gewählt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts entgegen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Kassenprüfer-Vertreter und die Neuwahl des Vorstandes.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vor der Tagung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung einreichen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sofern kein anwesendes Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokollbuch niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. fünf Beisitzern.

Zur Vertretung des Vereins sind berechtigt:

Der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Verhandlungen. Der Vorstand beruft nach seinem Ermessen weitere Personen zu einer Unterstützung.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen

Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, des 2. Vorsitzenden leisten.

Der Schriftführer fertigt im Protokollbuch eine Niederschrift von jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kasse mindestens einmal im Jahr. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung des Verein

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, sofern die Satzungsänderung in der Tagesordnung angekündigt worden war.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.